

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die vemove Internetplattform und die Transportleistungen

I. Präambel

- (1) Die vemove GmbH (im Folgenden: „vemove“) bietet ihren Kunden den Transport von Kraftfahrzeugen im Güterverkehr auf der Straße auf der Grundlage von Einzelaufträgen an. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den entsprechenden Transportaufträgen beauftragt vemove Subunternehmer als Unterfrachtführer (im Folgenden: „Frachtführer“), welche über die Internetplattform von vemove ausgewählt werden. vemove stellt dem Frachtführer hierzu gemäß Teil I. dieser AGB eine Internetplattform mit allen Funktionen bereit. Bei Abschluss eines Frachtvertrags erbringt der Frachtführer Transportleistungen gemäß Teil II. dieser AGB.
- (2) Diese AGB regeln das Zustandekommen und die Abwicklung sowohl des Internetplattform-Vertrags also auch des Frachtvertrags mit dem Frachtführer.
- (3) Der Einbeziehung etwaiger AGB des Frachtführers wird widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen werden von vemove nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurden zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsbedingungen für die Internetplattform

§ 1 Leistungsbeschreibung

- (1) Die Internetplattform ist eine Homepage bzw. Applikation, die es Frachtführern möglich macht, Transportleistungen anzubieten. Die Internetplattform unterstützt den gesamten Ablauf vom Gebot über den Zuschlag bis zur Bezahlung der angebotenen Transporte. Sie stellt dem Frachtführer eine technische Infrastruktur zur Verfügung, um Anfragen zu Transportleistungen einzusehen, Gebote abzugeben, Transportverträge abzuschließen und sämtliche Kommunikation im Zusammenhang mit den auf der Internetplattform angebotenen Leistungen abzuwickeln.
- (2) Nur falls es explizit in diesen AGB anders gefordert oder zwischenzeitlich technisch nicht möglich sein sollte, ist die Kommunikation in anderer Form durchzuführen.

§ 2 Zustandekommen und Nutzungsbedingungen

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung des Frachtführers mit vollständigen und wahrheitsgemäßen Daten über das von vemove bereitgestellte Onlineregistrierungsformular und die Unterhaltung eines freigeschalteten Nutzerkontos sind Voraussetzung und Bedingung für die Nutzung der Internetplattform. Änderungen sind jeweils unverzüglich in Textform oder über die Internetplattform anzuzeigen.
- (2) Durch Absenden des Registrierungsformulars gibt der Frachtführer ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Eine Registrierungsbestätigung von vemove stellt noch keine Annahme dar. vemove ist auch nicht dazu verpflichtet, das Angebot des Frachtführers anzunehmen. Die Annahme des Angebots erfolgt explizit in Form der Zustellung einer Aktivierungsbestätigung. Der Vertrag ist damit zustande gekommen.
- (3) Der Anspruch des Frachtführers auf Nutzung besteht nur im Rahmen des jeweils aktuellen Stands der Technik. vemove kann ihre Leistungen zeitweilig beschränken, wenn dies technisch erforderlich ist und der Erbringung der Leistungen dient.
- (4) Ohne explizite Zustimmung durch vemove ist das Nutzungskonto nicht auf Dritte übertragbar.
- (5) Nach Freischaltung seines Nutzerkontos ist der Frachtführer verpflichtet, ein sicheres Passwort zu wählen, dieses sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten. vemove ist umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Accounts durch Dritte gibt. Im Falle einer Sorgfaltpflichtverletzung haftet der Frachtführer grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seines Nutzerkontos vorgenommen werden.
- (6) vemove kann die Nutzung der Internetplattform oder einzelner Funktionen von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

§ 3 Lizenzbedingungen

- (1) Mit dem Internetplattform-Vertrag verbunden ist ein auf die Laufzeit beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur persönlichen Nutzung der Internetplattform und - soweit vorhanden - der mobilen Applikationen. Die Nutzungsrechte dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Wort-/Bildmarke „vemove“ ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von vemove zu nutzen, zu verwerten oder zu verändern.

§ 4 Schutz des IT-Systems

- (1) vemove schützt seine IT-Systeme. Der Frachtführer ist dafür verantwortlich, Sicherheitskopien seiner Informationen zu unterhalten und seine eigenen IT-Systeme zu schützen.
- (2) Es ist dem Frachtführer untersagt, Maßnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren der Internetplattform beeinträchtigen oder stören, bzw. dies zur Folge haben können.
- (3) Inhalte der Internetplattform dürfen ohne vorherige Zustimmung weder kopiert oder verbreitet noch in sonstiger Weise genutzt oder vervielfältigt werden.
- (4) Sofern ein unvorhergesehener Systemausfall Funktionen der Internetplattform behindert, wird der Frachtführer hierüber in geeigneter Weise informiert.

§ 5 Rechtsverletzungen im Rahmen der Nutzung

- (1) vemove ist berechtigt, die Leistungen des Frachtführers und sein Nutzerverhalten zu überwachen und die Auswertung seinen Kunden zu übermitteln.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Frachtführer gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter, diese AGB, Vorgaben auf der Internetplattform, oder die abgeschlossenen Transportverträge verletzt, oder liegt ein sonstiges berechtigtes Interesse vor, ist vemove dazu berechtigt, den Frachtführer zu warnen, die Nutzung der Funktionen der Internetplattform einzuschränken oder den Frachtführer vorübergehend oder endgültig zu sperren und den Vertrag über die Nutzung der Internetplattform zu beenden.
- (3) Für den Fall, dass der Frachtführer seine Pflichten nicht einhält, haftet der Frachtführer für daraus der vemove oder Dritten entstehende Schäden.

§ 6 Haftung von vemove

- (1) vemove haftet außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn vemove, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden Vorschriften des HGB und der CMR.
- (3) Keine Haftung wird für Ausfälle oder Störungen der technischen Infrastruktur übernommen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 7 Beendigung

- (1) Die Parteien können den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Internetplattform-Vertrag mit einer Frist von fünf Werktagen schriftlich kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Internetplattform Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Für Frachtverträge, die vor der Beendigung abgeschlossen wurden, verbleibt dem Frachtführer ein zeitlich beschränkter Zugriff auf die hierfür notwendigen Funktionen der Internetplattform.

§ 8 Übertragbarkeit der Rechte

- (1) Zur Erfüllung der Pflichten aus dem Internetplattform-Vertrags kann sich vemove anderer Unternehmen als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) vemove ist außerdem berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall ist der Frachtführer berechtigt, den Internetplattform Vertrag umgehend zu kündigen.

§ 9 anwendbares Recht und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten

Der Internetplattform Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Internetplattform Vertrag ist Düsseldorf, Deutschland.

III. Vertragsbedingungen für die Beförderungsleistung (Frachtvertrag)

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für alle Aufträge von vemove an einen Frachtführer über die Beförderungen im Binnenverkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit zwingende Regeln der CMR nicht entgegenstehen, sowie im Binnenverkehr in anderen EU-Staaten, sowie des EWR, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedstaates diesen Bedingungen entgegenstehen.
- (2) AGB des Frachtführers, ebenso die ADSp oder andere deutsche oder ausländische Branchenbedingungen haben keine Gültigkeit.

§ 1 Grundlagen, Wettbewerbsverbot, Kundenschutz und Vertragsstrafe

- (1) Vertragspartner sind ausschließlich vemove und der Frachtführer. Der Vertrag begründet keinerlei Rechte Dritter gegenüber vemove, die von einer anderen als einer Vertragspartei durchgesetzt werden können, und ist auch nicht als solche Begründung auszulegen.
- (2) Der Frachtführer verpflichtet sich, in keinem Fall im Namen von vemove aufzutreten. Er wird demnach keine vemove in irgendeiner Art verpflichtenden Willenserklärungen abgeben.
- (3) Durch den Auftrag wird über den Frachtvertrag hinaus weder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung noch ein Handelsvertretervertrag begründet.
- (4) vemove hat ein berechtigtes Interesse, dass die von vemove eingesetzten Frachtführer nicht unter Umgehung von vemove ihre Transportleistungen direkt dem Kunden von vemove anbieten. Der Frachtführer unterliegt daher einem Wettbewerbsverbot.
- (5) Der Frachtführer verpflichtet sich, nicht selbst zu Kunden von vemove in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar, noch über Dritte für sie tätig zu werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Frachtführer in keinen geschäftlichen Kontakt mit Kunden von vemove zu treten, wenn diese oder ein von ihm beauftragter Dritter den Kontakt herstellt.
- (6) Der Frachtführer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, welcher er im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung über die Internetplattform von vemove oder vom Kunden selbst erhalten hat, sowie die hieraus erlangten Kenntnisse und Informationen über den Kunden weder für sich, noch für Dritte zu verwenden.
- (7) Bei Verstoß gegen die in den Abs. 4 bis 6 geregelte Kundenschutzklausel wird eine Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes in Höhe von 10.000 Euro fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 2 Zustandekommen der Frachtverträge

- (1) Weder ist der Frachtführer dazu verpflichtet, ein Angebot für bestimmte von vemove angezeigte Transporte abzugeben, noch ist vemove dazu verpflichtet, ein Angebot des Frachtführers zu erfragen, oder ein abgegebenes Angebot anzunehmen. Entsprechend ist vemove ist auch nicht zu bestimmten Auftragsmengen verpflichtet.
- (2) Indem der Frachtführer ein Gebot auf die von ihm gewünschte Transportdienstleistung abgibt, gibt er sein bindendes Angebot auf Abschluss des Frachtvertrags ab.
- (3) Das Angebot des Frachtführers kann durch vemove innerhalb von 48 Stunden in Textform angenommen werden. Damit kommt der Frachtvertrag zustande.

§ 3 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Einsatz von Subunternehmern, Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrpersonal

- (1) Der Frachtführer stellt sicher, dass er und sein Subunternehmer, sofern er diesen einsetzen darf, über die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen bzw. Lizenzen zur Erfüllung des Frachtvertrags verfügen. Werden diese aufgehoben bzw. wird eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, wird der Frachtführer vemove hierüber unverzüglich informieren.
- (1) Der Frachtführer stellt sicher, dass sein Unternehmen, bzw. das Unternehmen des Subunternehmers, sofern er diesen einsetzen darf, die eingesetzten Fahrzeuge sowie das eingesetzte Personal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Transportaufträge erfüllen. Zur Einhaltung anwendbaren Rechts gehören insbesondere das Transportrecht sowie die relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften

(Sanktions-/Exportkontrollrecht), alle Regelungen zur Arbeitszeit von Fahrpersonal, zur Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten, zum Mindestlohn und zu den Sozialversicherungsabgaben. Der Frachtführer versichert insbesondere, dass er die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) erfüllt und in Zukunft stets erfüllen wird und dass er stets dafür Sorge tragen wird, dass sein Subunternehmer, sofern er diesen einsetzen darf, ebenfalls die Pflichten aus dem MiLoG erfüllt und er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist. Der Frachtführer wird von ihm zum Zwecke der Durchführung des Transportauftrags eingesetzte Subunternehmer entsprechend verpflichten.

- (2) Der Frachtführer wird auf Anforderung Belege über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen. Zur Überprüfung der Einhaltung gestattet der Frachtführer remove jederzeit Kontrollen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Frachtführer wird remove unverzüglich über alle Umstände informieren, die einer Einhaltung anwendbaren Rechts im Wege stehen bzw. über die Einleitung entsprechender behördlicher Maßnahmen. Eine sinnngemäße Vereinbarung ist mit einem etwaigen Subunternehmer abzuschließen.
- (3) Der Frachtführer ist für die Durchführung des vereinbarten Transports verantwortlich. Eine (teilweise) Untervergabe der Leistungen an einen Subunternehmer darf nur erfolgen, wenn remove dieser vorab in Textform zustimmt. remove ist berechtigt, den Einsatz einzelner Subunternehmer gegenüber dem Frachtführer für die Zukunft abzulehnen. Eine Untervergabe durch den Subunternehmer an einen weiteren Subunternehmer ist untersagt. Es ist dem Frachtführer nicht gestattet, bei der Untervergabe auf andere Frachtenbörsen zurückzugreifen. Im Falle der Untervergabe bleibt der Frachtführer gegenüber remove verantwortlich.
- (4) Der Frachtführer ist verpflichtet, für die Durchführung der Transporte ausschließlich Spezialtransporter einzusetzen, die für die Beförderung von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr konstruiert sind. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen darüber hinaus zwingend über die erforderlichen Ladungssicherungseinrichtungen verfügen und somit gegen Verlust oder Beschädigung gesichert sein. Die Verwendung anderer Fahrzeuge ist unzulässig. Die Fahrzeuge müssen technisch einwandfrei sowie straßentauglich, in den rechtlich vorgeschriebenen beziehungsweise vom Hersteller empfohlenen, kürzeren Zeitabständen gewartet und instandgesetzt worden sein und auch alle sonstigen geltenden Standards erfüllen. Vor dem Transport ist die Transport- und Verkehrssicherheit durch den Frachtführer zu prüfen.
- (5) Der Frachtführer bzw. dessen Subunternehmer wird für die Erbringung der vertraglichen Leistungen ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die zuverlässig sind, die im Besitz der jeweils notwendigen Fahrerlaubnis und Zusatzbescheinigungen sind (insbesondere Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung sowie sofern erforderlich einen gültigen Aufenthaltstitel, der zur Beschäftigung berechtigt), die keine unzulässige Kabotage betreiben und die über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen.
- (6) Die eingesetzten Fahrer werden während des Transports alle Unterlagen mitführen, zu deren Mitführung sie rechtlich verpflichtet sind. Der Frachtführer wird dafür Sorge tragen, dass die jeweils notwendigen Fracht-, Begleit- und Zollpapiere mitgegeben werden und sie – soweit notwendig – vor Beginn des Transports unterzeichnen lassen. Das Fahrpersonal muss darüber hinaus die Abholvollmacht mitführen, um seine Berechtigung nachweisen zu können.
- (7) Die Fahrzeuge bzw. die eingesetzten Fahrer sind mit einem mobilen Endgerät (Smartphone o.ä.) mit Telefoniefunktion, Internetzugang und GPS-Funktion auszustatten, die während der Erbringung der Leistungen aktiviert sein muss. remove behält sich vor, vorzugeben, dass auf dem Endgerät die von remove vorgegebenen Apps für das Fahrpersonal in der jeweils aktuellen Version installiert sein müssen. Ungeachtet dessen hat der Frachtführer remove die jeweils aktuellen Telefonnummern der Endgeräte mitzuteilen. Das Fahrpersonal muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.
- (8) Der Frachtführer ist verpflichtet, remove auf Anfrage die vollständigen Adressdaten des eingesetzten Fahrers mitzuteilen. remove ist zur Speicherung und Verwendung der Daten im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen zu den vertragsgegenständlichen Zwecken berechtigt.

§ 4 Übernahme, Beladen, Transport, Entladen, Ablieferung

- (1) Der Frachtführer ist verpflichtet, die vertragsgemäß zu transportierenden Kraftfahrzeuge zur vereinbarten Zeit am Beladeort zu übernehmen, zu beladen, zu befördern und diese innerhalb der vereinbarten Frist verlust- und beschädigungsfrei am Bestimmungsort zu entladen und an den richtigen Empfänger abzuliefern. Soweit sich aus dem Auftrag ergibt, dass Fahrzeuge in die EU oder aus der EU in ein Drittland verbracht werden müssen, so ist der Frachtführer gleich einem Spediteur verpflichtet, entsprechend § 454 Abs. 2 S. 1 HGB die Zollbehandlung durchzuführen.
- (2) Der Frachtführer ist dafür verantwortlich, dass die am Be- und Entladeort geltenden Regeln des Absenders/Empfängers eingehalten werden.
- (3) Der Frachtführer übernimmt das jeweils zu transportierende Fahrzeug in Obhut, sobald er das Fahrzeug mit dem ihm dafür übergebenen Schlüssel erstmalig öffnet. Er behält das Fahrzeug so lange in Obhut, bis es an dem jeweils zugewiesenen Abstellort endgültig abgestellt ist und der Frachtführer es mit dem Schlüssel verschlossen hat.
- (4) Der Frachtführer ist für die beförderungs- und betriebssichere Be- und Entladung der Kraftfahrzeuge verantwortlich. Während des Transportes ist der Frachtführer für eine ordnungsgemäße Sicherung auf dem Fahrzeug verantwortlich. Er verpflichtet sich ferner, diese ausreichend zu bewachen. Das unbeaufsichtigte Abstellen des Fahrzeugs darf ausschließlich auf bewachten Parkplätzen oder umschlossenen Privatgrundstücke erfolgen. Das Fahrzeug ist in diesem Fall zu verschließen und zu sichern.
- (5) Der Frachtführer stellt sicher, dass sowohl bei der Übernahme der Kraftfahrzeuge als auch an jeder weiteren Schnittstelle des Transports eine Überprüfung der zu transportierenden Fahrzeuge und deren äußerlichen Zustandes erfolgt. Sie werden anhand des amtlichen Kennzeichens identifiziert. Ist ein solches nicht vorhanden, wird die Identifizierung soweit möglich anhand der Fahrgestellnummer durchgeführt. Falls bei der Überprüfung Schäden festgestellt werden, die über die zuvor vom Kunden erteilten Angaben hinausgehen, so werden diese in den Begleitpapieren vermerkt. Sofern die Begleitpapiere einen solchen Vermerk nicht enthalten, gelten die Fahrzeuge als unbeschädigt übernommen. Kann eine Überprüfung nicht vorgenommen werden, erfolgt eine entsprechende Dokumentation nur unter Vorbehalt. Jegliche Abweichung oder Unregelmäßigkeit ist schriftlich und mit allen Einzelheiten zu dokumentieren und von der Person, von der die Kraftfahrzeuge übernommen wurden bzw. von der Person, an welche die Kraftfahrzeuge übergeben werden, schriftlich bestätigt zu lassen.
- (6) Sämtliche Übernahme-, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse, Verspätungen, Verlust, Beschädigung und alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen wird der Frachtführer remove unverzüglich mitteilen. Der Frachtführer verpflichtet sich, in jedem Einzelfall hierzu eine Weisung von remove einzuholen. Bei einem Unfall, Brand oder Diebstahl ist die Polizei zu verständigen.
- (7) Die Fahrzeuge sind nur gegen schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung/Lieferschein) an den im Transportauftrag explizit bestimmten Empfänger herauszugeben, aus welcher hervorgeht, wann und wo und welche Person für welche Firma die Fahrzeuge entgegengenommen hat. Die Quittung ist eigenhändig zu unterschreiben. Beim geringsten Zweifel an der Empfangsbevollmächtigung hat der Frachtführer unverzüglich die Weisung von remove einzuholen. Ein Scan des ordnungsgemäßen Lieferscheins ist innerhalb von 72 Stunden nach Ablieferung im Portal von remove hochzuladen.
- (8) Weist der Empfänger die Fahrzeuge zurück, so ist der Frachtführer dazu verpflichtet, den Annahmeverweigerungsgrund auf den Begleitpapieren schriftlich bestätigen zu lassen und remove unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Jegliche Schadensreklamationen des Absenders/Empfängers hat sich der Frachtführer ebenfalls in den Begleitpapieren schriftlich bestätigen zu lassen und auch diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Mitteilung des Schadens an remove zu melden und – soweit zutreffend – substantiiert zu begründen, warum der Schaden nicht im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit eingetreten ist.

(10) Der Frachtführer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die vemove durch die Verletzung der Pflichten nach diesem Paragraphen entstehen.

§ 5 Vergütung, Fälligkeit und Verzug

- (1) Der bei Zustandekommen des Frachtvertrags vereinbarte Preis ist ein Endpreis für die gesamte geschuldete Leistung. Mehraufwände für Adressänderungen, Wartezeiten bzw. Standgeld, gescheiterte Abliefernversuche o.ä. können nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien geltend gemacht werden.
- (2) Im Falle der rechtzeitigen Stornierung des Frachtauftrags durch vemove kann der Frachtführer keine Ansprüche geltend machen. Kommt es am Beladeort zu einer Leerfahrt, die dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen ist, kann der Frachtführer 50 Prozent des mit vemove vereinbarten Endpreises geltend machen. Beruht die Leerfahrt auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, so entfällt der Anspruch.
- (3) Standgeld kann der Frachtführer nur geltend machen, wenn der Frachtführer den Be-/Entladeort zur vereinbarten Zeit erreicht und wenn die Wartezeit zwei Stunden pro Be-/Entladevorgang überschreitet und der Verlader oder Empfänger die darüberhinausgehende Wartezeit schriftlich bestätigt.
- (4) Die Frachtzahlung ist erst nach Ablieferung der Fahrzeuge, Übermittlung des ordnungsgemäßen Empfangsbekenntnisses (Quittung/Lieferschein) und Übermittlung einer Rechnung des Frachtführers fällig, welche den Anforderungen des § 14 UStG entspricht.
- (5) vemove kann ohne ordnungsgemäßes Empfangsbekenntnis gegenüber seinen Kunden keinen Nachweis der Ablieferung führen. Daher steht vemove bis zur Übermittlung desselben durch den Frachtführer an Zurückbehaltungsrecht zu.
- (6) vemove ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Frachtführer gegen vemove zustehen, mit dem Gegenstand nach gleichartigen Forderungen, die vemove gegen den Frachtführer zustehen, aufzurechnen.
- (7) Als ausdrücklich vereinbart gelten insbesondere folgende Forderungen von vemove gegen den Frachtführer:
 - a. Bei Schadensfällen und/oder Ansprüchen wegen vom Frachtführer verursachter Wartezeit bei Abholung/Ablieferung gilt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150 Euro als vereinbart. Mit dieser Gegenforderung kann vemove aufrechnen.
 - b. Bei Ordnungswidrigkeiten sowie bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Dokumentation gilt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40 Euro als vereinbart. Mit dieser Gegenforderung kann vemove aufrechnen.
 - c. Im Falle einer Stornierung durch den Frachtführer bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Abhol- bzw. Liefertermin sind die Kosten der Ersatzbeförderung und der zusätzlich entstandenen Aufwandsersatz vom Frachtführer zu ersetzen. Mit dieser Gegenforderung kann vemove aufrechnen.

Dem Frachtführer ist im Falle der Abs. 7 a. und b. der Nachweis gestattet, dass die pauschalierten Bearbeitungsgebühren überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind.

- (8) vemove wird den Frachtführer vorab, mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen, über jede Veränderung des Abrechnungsverfahrens informieren. vemove behält sich vor, auf ein (elektronisches) Gutschriftenverfahren umzustellen.
- (9) Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass vemove mit der Frachtzahlung erst in Verzug gerät, wenn vemove nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung leistet. Der Anspruch ist erst fällig, wenn alle zur Überprüfung der Abrechnung erforderlichen und ausreichenden Dokumente bei vemove eingegangen sind, insbesondere der korrekte Lieferschein. Entgegenstehende Fälligkeits- oder Verzugsregelungen des Frachtführers sind unwirksam.

§ 6 Haftung des Frachtführers

- (1) Die Haftung des Frachtführers nach diesen AGB, konkretisiert durch den jeweiligen Transportauftrag, richtet sich für innerdeutsche Transporte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuch (HGB) und bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßengüterverkehr, soweit diese nicht durch diese AGB in gesetzlich zulässiger Weise modifiziert worden sind.
- (2) Für die während des Transports und die damit unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Be- und Entladung, entstehenden Verluste und Beschädigungen an den Fahrzeugen haftet der Frachtführer abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB mit einem erweiterten Haftungshöchstbetrag von bis zu 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds – SZR) für jedes kg des Rohgewichts der zu transportierenden Kraftfahrzeuge. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne des § 433 HGB gilt die vorgenannte Haftungsgrenze entsprechend.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen sind nicht anwendbar bei Schäden infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von vemove oder einer in § 428 HGB genannten Person.

§ 7 Vorhalten von Versicherungen, Schadensbearbeitung

- (1) Der Frachtführer verpflichtet sich, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in dem die Leistungen zu erbringen sind, sowie des Landes, in dem der Frachtführer und im Falle der Untervergabe dessen Subunternehmer seinen Sitz hat, die folgenden Versicherungen abzuschließen und deren Gültigkeit aufrecht zu erhalten:
 - Arbeitgeberhaftpflichtversicherung, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung sowie
 - Haftpflichtversicherung für Personenschäden oder den Tod Dritter (auch Mitarbeiter von vemove) und Schäden am Eigentum Dritter (einschließlich Eigentum von vemove)
 - Verkehrshaftungsversicherung mindestens in einem § 7a GüKG sowie die CMR-Haftung und die in diesen AGB geregelten Haftungsbegrenzungen umfassenden Umfang, ohne eine Begrenzung für diebstahlgefährdete Güter und ohne einen Ausschluss qualifizierten Verschuldens gem. § 435 HGB und Art. 29 CMR.
- (2) Der Frachtführer verpflichtet sich, vemove unaufgefordert Kopien der in Abs. 1 genannten Versicherungspolicen zur Verfügung zu stellen und vemove unverzüglich über wesentliche Änderungen oder das Erlöschen zu informieren.
- (3) Kann der Frachtführer den Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 vor Durchführung des Auftrages nicht (vollumfänglich) nachweisen, hat er dies vemove unaufgefordert anzuzeigen. vemove hat dann das Recht, eine separate Erweiterung der Deckung zu erwirken und dem Frachtführer die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung stellen.
- (4) Der Frachtführer ist verpflichtet, sämtliche von vemove geltend gemachte Schadenersatzforderungen unverzüglich zu bearbeiten, diese seiner Versicherung zu melden und vemove die jeweilige Schadensnummer des Versicherers mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss von Aufrechnung, Zurückbehaltung, Pfandrecht, Abtretung

- (1) Das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen von vemove ist ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die fälligen Gegenforderungen des Frachtführers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Auf das dem Frachtführer gegebenenfalls zustehende Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an den Kraftfahrzeugen verzichtet dieser.
- (3) Die Abtretung einer Forderung des Frachtführers ist gegenüber vemove nur dann wirksam, wenn der Frachtführer sie vor Vertragsschluss mit allen erforderlichen Angaben angezeigt hat und vemove der Abtretung in Textform zugestimmt hat.

§ 9 anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Jegliche Übersetzung der deutschsprachigen Regelungen wird nach deutschem Recht ausgelegt, ohne Berücksichtigung etwaiger Auslegungsregeln ausländischer Rechtsordnungen.
- (2) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transporten und nationalen Transporten innerhalb Deutschlands ist Düsseldorf. Im Fall von grenzüberschreitenden Transporten gilt dieser Gerichtsstand als zusätzlicher Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 CMR. Im Fall des Art. 39 CMR gilt dies ausdrücklich nicht. Örtlich zuständig innerhalb des Landes sind die Gerichte am Sitz von vemove oder an dem Ort, der ergänzend, als zusätzlicher Gerichtsort vereinbart wird. Daneben bleiben auch die gesetzlichen Gerichtsorte zulässig.
- (3) Im Fall von nationalen Transporten innerhalb eines anderen Landes als Deutschland bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem jeweils anwendbaren Recht.

IV. Sonstige Bedingungen

- (1) Der Frachtführer verpflichtet sich, vertrauliche oder geheime Informationen, über die der Frachtführer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags oder durch Nutzung der Internetplattform Kenntnis erlangt, jederzeit vertraulich zu behandeln. Er darf diese Informationen weder über die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen AGB hinaus verwenden noch diese Dritten gegenüber preisgeben.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zu beachten.
- (1) Änderungen dieser AGB teilt vemove dem Frachtführer in Textform (z.B. per Internetplattform oder E-Mail) mit. Soweit der Frachtführer nicht binnen einer Woche nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch einlegt, gelten die Änderungen als akzeptiert.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Ersatzregelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung bzw. dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB wurden nicht getroffen.